



Kantonale Steuerverwaltung, 9102 Herisau 2

Wikimedia CH
Verein zur Förderung Freien Wissens
Herr Michael Bimmler
8008 Zürich

Gaby Bolleter
Leiterin
Tel. 071 353 63 01
Fax 071 353 63 11
Gaby.Bolleter@ar.ch

Herisau, 28. August 2008

Steuerbefreiung des Vereins Wikimedia CH – Verein zur Förderung Freien Wissens mit Sitz in Zürich

Sehr geehrter Herr Bimmler

Mit Schreiben vom 26. August 2008 senden Sie uns die Verfügung des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 16. Mai 2007, welche die Steuerbefreiung bestätigt und ersuchen um Anerkennung derselben in Appenzel Ausserrhoden.

Vorliegend kann unter Hinweis auf die Steuerbefreiung im Sitzkanton sowie der Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zürich festgestellt werden, dass der Verein Wikimedia CH – Verein zur Förderung Freien Wissens gemeinnützig tätig ist. Der Verein ist daher von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons befreit. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer.

Wir sind jedoch von Amtes wegen verpflichtet, das Einhalten der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung periodisch zu überprüfen. Gleichzeitig müssen wir uns den – nötigenfalls rückwirkenden – Widerruf vorbehalten, sofern die statutarischen und/oder tatsächlichen Verhältnisse keine steuerliche Privilegierung mehr erlauben. Zu diesem Zweck und unter Hinweis auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 124 ff. DBG; Art. 161 ff. StG AR) verbinden wir mit der vorliegenden Zusicherung folgende Auflagen:

- Einreichen von Jahresrechnung und -bericht auf Aufforderung hin
- unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. -verfolgung
- unaufgeforderte Mitteilung der Aufhebung der Steuerbefreiung im Sitzkanton

Sollte sich aufgrund der eingeforderten Unterlagen ergeben, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend benachrichtigen. Andernfalls gilt die hiermit zuerkannte Ausnahme von der Steuerpflicht als stillschweigend bestätigt.



Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

In Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 36 lit. b bzw. Art. 70 lit. c StG und Art. 33a bzw. Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den **Verein Wikimedia CH – Verein zur Förderung Freien Wissens** mit Sitz in Zürich in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

- Natürliche Personen bis zu insgesamt 10 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (direkte Bundessteuer insgesamt bis zu 20 %).
- Juristische Personen bis zu 3 % des Reingewinns (direkte Bundessteuer bis zu 20 %).

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst/Spezialsteuern

Gaby Bolleter

Kopie

- No
- Bu (mit Akten)